

Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger

Am 10. Juli 2007 trat eine Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft, die Lehrer/innen dazu verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen dem Jugendwohlfahrtsträger zu melden. Auf diese Weise soll der Informationsfluss zwischen Schulen und dem Jugendwohlfahrtsträger verbessert werden.

Kinder sind immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen ihre Versorgung und Förderung durch ihre Eltern nicht ausreichend gewährleistet wird. Manchmal wenden sie sich in solchen Situationen an Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Lehrkräfte. Doch nicht alle Kinder haben den Mut, ihre Sorgen mitzuteilen oder fürchten, ihre Eltern damit zu verraten.

Oft können Lehrer/innen an dem veränderten Verhalten von Kindern erkennen, dass sie unter Druck stehen.

- Das Kind ist plötzlich immer müde, kann sich nicht konzentrieren und wirkt abwesend.
- Es wird Mitschülern/Mitschülerinnen gegenüber aggressiv.
- Es weint plötzlich und scheinbar ohne Grund.
- Es bleibt dem Unterricht unentschuldig fern.

Viele Probleme lassen sich durch ein Gespräch mit dem Kind und den Eltern oder durch das Beiziehen von Schulpsychologen lösen. Reichen schulische Maßnahmen für die Problembewältigung nicht aus, muss die Jugendwohlfahrt informiert werden. Das ist dann der Fall, wenn

- **Anzeichen körperlicher oder seelischer Misshandlung**
- **Hinweise auf sexuellen Missbrauch**
- **grobe Versorgungsmängel oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten**

festzustellen sind.

Die Anzeichen für körperliche, seelische und sexuelle Gewalt an Kindern sind vielfältig und nicht immer eindeutig; auch die Grenzen der verschiedenen Gewaltformen sind fließend. Es gibt jedoch Hinweise, die, vor allem wenn sie kumulativ auftreten, auf eine Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen:

1. sichtbare Verletzungen und Gesundheitsschädigungen

blaues Auge, Verletzungen an Lippen und in der Mundhöhle, fehlende oder abgebrochene Zähne, geformte Blutunterlaufungen (z.B. striemenartige Hand- und Fingerabdrücke), Würgemerkmale, Bissverletzungen, flächenförmige Blutergüsse und Abschürfungen, Fesselungsspuren, ausgerissene Haarbüschel, Brandwunden durch ausgedämpfte Zigaretten, blutiger Harn, Unterkühlung, Mehrfachverletzungen, Selbstverletzungen, psychosomatische Erkrankungen

2. allgemeine Hinweise und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern

unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Betreuung; Entwicklungsrückstände, Hörverlust, Ohrensausen, plötzlich nicht nachvollziehbare Verhaltensänderungen trotz gewohntem Umfeld, Angst vor körperlicher Berührung, vermehrtes und unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe

3. allgemeine Hinweise und Verhaltensauffälligkeiten bei Eltern

wechselnde Angaben über die Entstehung von Verletzungen, Verletzungsbild im Widerspruch zur Unfallursache, häufiger Arzt- und Spitalswechsel, verspätetes Aufsuchen des Arztes, aggressives Verhalten der Eltern, hilfloses Verhalten der Eltern

Wie reagiert das Jugendamt?

Es wird ein Abklärungsverfahren eingeleitet, wobei die Art der Gefährdung, die vermutet wird, die Vorgangsweise der Sozialarbeiter/innen mitbestimmt.

Grundsätzlich gelten:

- Vier-Augen-Prinzip
- Persönliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- Kontaktaufnahme mit der Familie, dem Obsorgeberechtigten
- Ansprechen der gemeldeten Wahrnehmung

Sollte der Schutz des Kindes/Jugendlichen während des Abklärungsverfahrens in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einem Krisenzentrum erfolgen. Dafür maßgebend ist:

- Die sozialarbeiterische Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des subjektiven Erlebens des Kindes/Jugendlichen der Gefährdung
- Die sozialarbeiterische Bewertung der Erziehungsfähigkeit, insbesondere der Reaktionen und Darlegungen der Obsorgeberechtigten sowie deren Problembewusstsein und Veränderungsbereitschaft
- Erhebungen im sozialen Umfeld, Einholen von Information bei (pädagogischen) Betreuungspersonen

Wird nach Abschluss des Abklärungsverfahrens festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, kann das Jugendamt den Eltern Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung anbieten: Gemeinsam mit den Eltern wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die erforderlichen Interventionen und Arbeitsschritte dokumentiert sind, die zur erforderlichen Veränderung der Familiensituation führen und die Gefährdung des Kindes ausräumen sollen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird von Sozialarbeitern begleitet und kontrolliert.

Bei anhaltender Gefährdung, mangelnder Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft der Eltern muss das Kind außerhalb der Familie untergebracht werden.

Da der Vertraulichkeitsschutz für eine erfolgreiche Sozialarbeit – insbesondere bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung – unabdingbar ist, unterliegen die in der Jugendwohlfahrt tätigen Mitarbeiter der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

Es wird ersucht, für Gefährdungsmeldungen das beiliegende Formular zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefährdungsmeldung an den Jugendwohlfahrtsträger nicht zugleich auch eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 ist.

Gefährdungsmeldung gemäß § 37 JWG 1989

Datum:

Schule:

Klasse:

Klassenlehrer/in:

Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Wohnort des Kindes:

Name der Eltern/Obsorgeberechtigten:

Telefonnummer der Eltern/Obsorgeberechtigten:

Problemdarstellung aus der Sicht des Schülers/der Schülerin:

Problemdarstellung aus der Sicht der Schule:

Informationen über die Familiensituation:

Welche Maßnahmen wurden seitens der Schule getroffen?

Ist die Direktion eingebunden?

Ist der/die Klassenlehrer/in eingebunden?

Ist der/die Schulpsychologe/in eingebunden?

Wurden die Eltern über die Meldung an das Jugendamt informiert?

Wenn nein warum nicht?

Wurde bereits mit dem Jugendamt Rücksprache gehalten?

Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin: